



Amtsblatt

Nr. 25/2007 vom 28. September 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Hauptsatzung der Stadt Velbert
	14	Ehrenordnung für Rats- und Ausschussmitglieder
	17	Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens der Stadt Velbert zur Entflechtung der Gewässer Pannerbach und Thielenbach in Velbert-Langenberg
	18	Jahresabschluss 2006 der Velberter Netz GmbH
	19	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 <u>Teil II</u>		
Termine	20	Sitzungsplan für Oktober und November
 <u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	21	BVG kauft Wobauanteile

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Hauptsatzung der Stadt Velbert

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat in seiner Sitzung vom 18.09.2007 folgende

Hauptsatzung für die Stadt Velbert

beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 15 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/ Wuppertal (Düsseldorf-Gesetz) vom 10. 09. 1974 (GV. NW. 1974 S. 890) mit Wirkung vom 01. 01.1975 aus den Städten Langenberg, Neviges und Velbert gebildet worden. Sie ist als Große kreisangehörige Stadt in ihrem Gebiet die ausschließliche und eigenverantwortliche Trägerin der öffentlichen Verwaltung, soweit nicht in Bundes- oder Landesgesetzen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1:50 000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt folgendes Wappen:
In Rot ein gestürzter silberner (weißer) Schlüssel, den Knauf mit einem grünen Eichenblatt, den nach links gewendeten Bart mit einem schwarzen Doppelsparren belegt.
- (2) Die Stadtflagge ist quergestreift rot-weiß-rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt in der Mitte der mittleren Bahn.

Sie kann auch als Banner geführt werden, und zwar rot-weiß-rot längst gestreift im Verhältnis 1:4:1 mit dem Wappenschild der Stadt leicht über die Mitte nach oben verschoben auf der mittleren Bahn.

- (3) Das Dienstsiegel trägt das Emblem des Stadtwappens, den Namen der Stadt und die Siegelnummer.

Es wird vom Bürgermeister geführt. Dieser bestimmt, welche anderen Beamten oder Beschäftigten das Dienstsiegel führen dürfen.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

(1) Innerhalb des Stadtgebietes bestehen folgende Stadtbezirke:

Velbert-Mitte
Velbert-Neviges
Velbert-Langenberg.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Plan.

(2) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus jeweils 15 Mitgliedern besteht. Jedem Bezirksausschuss gehören höchstens 13 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder sollen in dem Stadtbezirk wohnen, für den der Bezirksausschuss gebildet wird.

(3) In den Stadtbezirken Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet, die die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllenden und der Grundversorgung dienenden Aufgaben im Stadtbezirk wahrnehmen.

Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 62 Abs. 1 GO.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Stadtteilbezeichnungen, die nach dem amtlichen Namen der Stadt als Zusatz einzutragen sind, festgelegt:

Stadtteil Mitte
Stadtteil Neviges
Stadtteil Langenberg

(2) Die räumliche Abgrenzung der in Absatz 1 festgelegten Stadtteilbezeichnungen ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 genannten Plan.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Einladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und mit dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister obliegende Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW wird den Fachausschüssen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Kann die Angelegenheiten keinem Fachausschuss eindeutig zugeordnet werden, dann ist der Haupt- und Finanzausschuss der zuständige Beschwerdeausschuss. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten.

(4) Die Ausschüsse und der Rat können von einer sachlichen Prüfung absehen und die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn

- a. sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b. ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
- c. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- d. es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
- e. mit ihr gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO) bleibt unberührt.

(6) Zur Vorbereitung der Beratung der Ausschüsse hat der Bürgermeister

- a. eine Sitzungsvorlage zu fertigen und
- b. den Eingang gegenüber der Einsenderin bzw. dem Einsender zeitnah zu bestätigen.

Mit der zeitnah zu versendenden Eingangsbestätigung ist die Einsenderin bzw. der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit der Anregung oder Beschwerde Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Stellungnahmen nach dem Baugesetzbuch nicht gewahrt sind.

Der Bürgermeister teilt der Einsenderin bzw. dem Einsender der Anregung oder Beschwerde die Entscheidung des jeweils zuständigen Ausschusses bzw. des Rates mit.

Falls eine Anregung oder Beschwerde von mehreren Personen unterzeichnet ist, so ist auf geeignete Weise eine Beschwerdeführerin bzw. ein Beschwerdeführer zu ermitteln, mit der bzw. dem der Schriftverkehr geführt wird.

(7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 8

Integrationsrat

(1) Anstelle eines Ausländerbeirates gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird ein Integrationsrat im Sinne der Ziffer 6.1 der „Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien“ des Innenministers des Landes NRW, die auf den Beschluss des Landtages vom 16.10.2003 zurückgehen, eingerichtet.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel (5 Mitglieder) vom Rat nach dem für die Besetzung der Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestimmt. Entsprechendes gilt für die Bestimmung deren Stellvertreter.

Hinsichtlich der verbleibenden zwei Drittel (10 Mitglieder) erfolgt die Besetzung nach den Bestimmungen des § 27 GO NW für die Wahlzeit nach Listen oder als Einzelbewerber durch Wahl. Für jeden Listenbewerber/jede Listenbewerberin können persönliche Vertreter/-innen bestimmt werden.

- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Velbert".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 10

Verdienstaussfall

- (1) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstaussfall (§ 45 Abs. 1 - 3 GO) gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz wird auf 15,-- € je Stunde festgesetzt. Angebrochene Stunden werden bei der Berechnung des Verdienstaussfalles mit dem vollen Stundensatz erstattet. In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 40,-- € je Stunde und 320,-- € je Tag überschreiten.
- (2) Für Rats- und Ausschussmitglieder, die als Arbeitnehmer tätig sind, gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Arbeitgeber der Stadt einen Verdienstaussfall auf der Grundlage der vom Bürgermeister über die Sitzungsteilnahme ausgestellten Bescheinigungen berechnet.

Falls eine Abrechnung über den Arbeitgeber des Rats- und Ausschussmitgliedes nicht erfolgen kann, weil der Verdienst für die versäumte Arbeitszeit nicht weitergezahlt wird, ist entsprechend der Regelung in Abs. 3 zu verfahren.

- (3) Selbstständige führen den Nachweis nach Abs. 1 durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass ein Verdienstaussfall tatsächlich entsteht. Sie können eine besondere Verdienstaussfallspauschale erhalten, wenn sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen, und zwar durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (6) Die regelmäßige Arbeitszeit endet um 19:00 Uhr. Für Sitzungszeiten nach 19:00 Uhr wird grundsätzlich kein Ersatz des Verdienstausfalls gewährt. Begründete Ausnahmefälle sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

§ 11

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung gemäß § 45 Abs. 4 GO zugleich als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Sitzungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn das Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung mit beratender Stimme teilnimmt und Mitglied des Ausschusses ist.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Stellvertreter haben im Vertretungsfall einen Anspruch auf Sitzungsgeld.

- (4) Die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten gemäß § 46 GO neben den Entschädigungen, die ihnen nach Abs. 1 zustehen, eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktionen ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes nach den Absätzen 1 und 2 gewährt.

Als Sitzungen der Fraktionen gelten die Sitzungen der gesamten Fraktion, der Arbeitskreise und des Fraktionsvorstandes. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 90 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (6) Das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 wird auch für die Teilnahme an Sitzungen von Bewerbungskommissionen, Beiräten und Preisgerichten gezahlt.

-
- (7) Die für die Teilnahme an Sitzungen in den Absätzen 1, 2, 5 und 6 festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

- (8) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Genehmigung der Dienstreisen erteilt der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet

1. einen Haupt- und Finanzausschuss,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
3. die Bezirksausschüsse Velbert-Mitte, Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg (§ 3 Abs. 2),
4. folgende Fachausschüsse:

Ausschuss für Wirtschaftsförderung,

Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert,

Jugendhilfeausschuss,

Ausschuss für Schule und Bildung,

Sozialausschuss,

Sportausschuss,

Umwelt- und Planungsausschuss.

- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

- (3) Der Rat kann stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Als Stellvertreter eines Ratsmitgliedes können nur Ratsmitglieder, als Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers können bis zu zwei sachkundige Bürger, im Übrigen Ratsmitglieder bestellt werden.

-
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
 - (5) Für die Zuständigkeiten der Ausschüsse gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und des Zuständigkeitskatalogs der Stadt Velbert.

§ 13

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse sowie weitere die Fraktionen betreffende Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt geregelt.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt höchstens vier hauptamtliche Beigeordnete. Mindestens einer bzw. eine der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (2) Eine bzw. einer der Beigeordneten wird vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters mit der Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r" bestellt.
- (3) Der Rat kann eine/n Beigeordnete/n zum Stadtkämmerer / zur Stadtkämmerin bestellen.

§ 17**Beamte und Beschäftigte**

- (1) Sofern gesetzlich oder in dieser Hauptsatzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet der jeweils zuständige Fachausschuss über die Einstellung, Bestellung, Beförderung oder Entlassung der Leiterinnen und Leiter der Fachabteilungen. Ist kein Fachausschuss vorhanden, fasst der Haupt- und Finanzausschuss den Beschluss.

Der Ausschuss für Schule und Bildung trifft die Entscheidungen nach Satz 1 außerdem für die Leitung der Musik- & Kunstschule.

- (2) Der Bürgermeister hat bei den Entscheidungen der Fachausschüsse gemäß Absatz 1 ein Vorschlagsrecht. Falls der Fachausschuss von seinem Vorschlag abweicht, kann der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

- (3) Die übrigen Beamten und Beschäftigten werden vom Bürgermeister eingestellt, angestellt, befördert bzw. höhergruppiert oder entlassen.

- (4) Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 25 a Absatz 8 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Der zuständige Fachausschuss kann auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.

- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, über deren Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bürgermeister entscheidet, sind von ihm oder seinem Stellvertreter und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten zu unterschreiben.

Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten unterzeichnet.

- (6) Für die sonstigen Entscheidungen in beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten ist der Bürgermeister zuständig.

- (7) Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen

- a. Verträge aufgrund feststehender allgemeiner Tarife, Abgaben und Entgelte,
- b. Verträge über die Vermietung von Dienst- und Mietwohnungen,

-
- c. sonstige Verträge über solche Geschäftsvorgänge, über die mit einem bestimmten Kreis von Interessenten gleichermaßen Verträge abzuschließen sind,
 - d. Verträge über Vergaben, denen der zuständige Ausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf der Grundlage einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung zugestimmt oder durch die der Mindestfordernde den Zuschlag erhalten hat.
 - e. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Die gesellschaftsrechtlich vorgeschriebene Bestellung von Geschäftsführern bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat.

§ 19

Ausschreibungen und Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Der Bürgermeister kann Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Von Auftragserteilungen von über 15.000,-- € ist vorher das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, sofern der Preis 300.000,-- € nicht übersteigt.

§ 20

Stundung, Niederschlag und Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen bis zu drei Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet zu stunden.

Er kann Kommunalabgaben mit Ausnahme der Grund- und Gewerbesteuer von über 2.500,- € bis 5.000,-- € bis vier Jahre und von mehr als 5.000,-- € bis fünf Jahre stunden und dabei von der Erhebung von Stundungszinsen absehen.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen bis zur Höhe von 60.000,-- € niederzuschlagen und bis zur Höhe von 6.000,-- € zu erlassen.

§ 21

Gewährung von Darlehen für den Wohnungsbau

Der Bürgermeister ist berechtigt, im Einzelfall Darlehen für den Wohnungsbau nach den vom Rat der Stadt festgesetzten Richtlinien zu gewähren.

§ 22

**Führung von Rechtsstreitigkeiten
und Abschluss von Vergleichen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt,

- a. Rechtsstreitigkeiten zu führen, die sich aus seiner Entscheidung oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte ergeben und in denen er der Beklagte ist,
- b. Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn eine Versicherung, ein Schadensausgleich oder ein sonstiger Dritter für den Klageanspruch einsteht,
- c. andere Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu führen, sofern der Streitwert den Betrag von 100.000,-- €, bei Bauschäden von 500.000,-- €, nicht übersteigt,
- d. im Rahmen dieser Zuständigkeiten gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

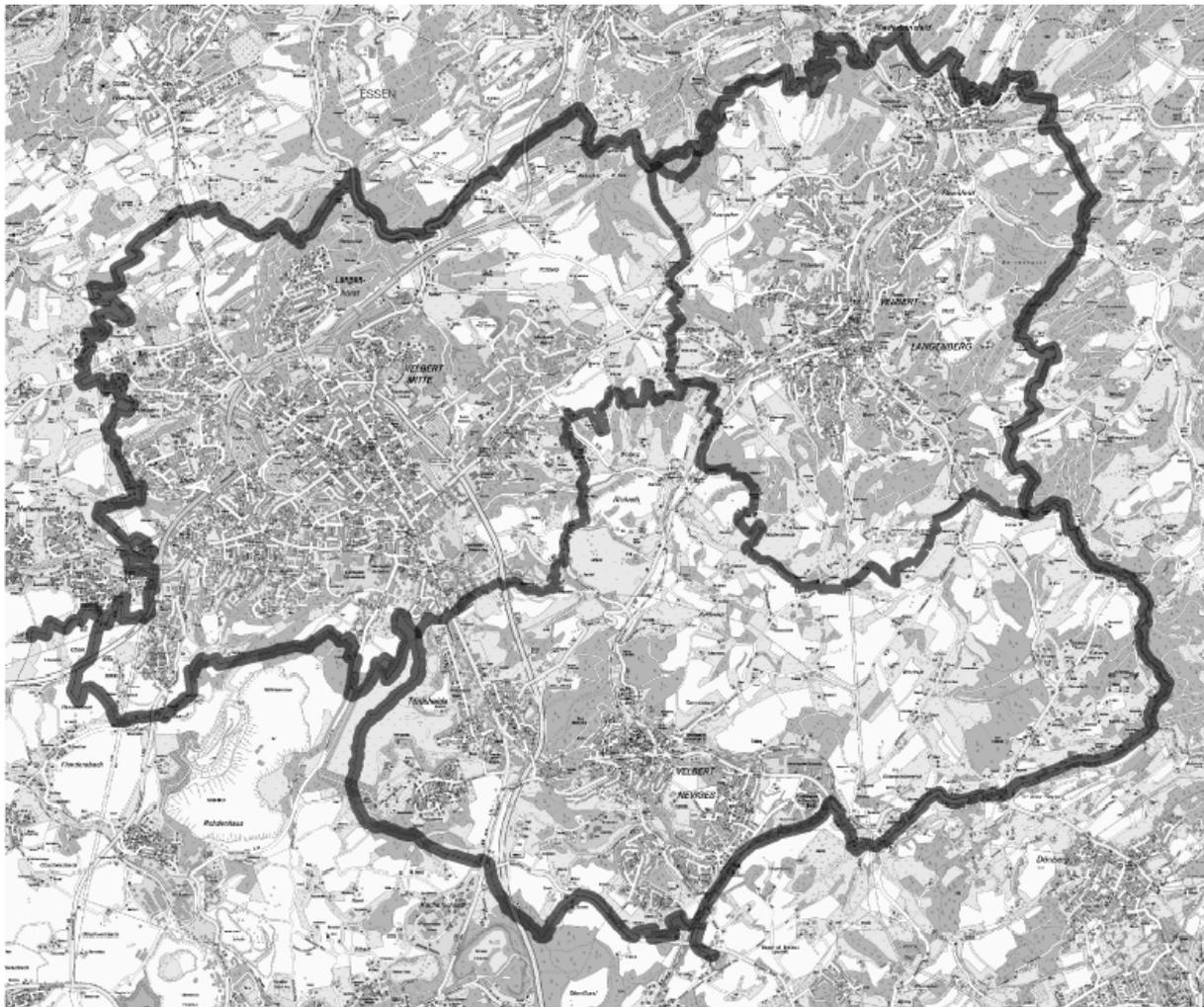
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln im Rathaus Velbert Mitte sowie in den Bezirksverwaltungsstellen Velbert-Langenberg und Velbert-Nevigles.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2000 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.09.2007

gez. Tondorf
1. stellv. Bürgermeister

Ehrenordnung für Rats- und Ausschussmitglieder

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Velbert unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 18.09.2007 nachstehende

Ehrenordnung für die Rats- und Ausschussmitglieder

beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a. Name, Vorname, Anschrift
- b. Familienstand, ggf. Name der Ehegattin bzw. des Ehegatten und der Kinder
- c. Gegenwärtig ausgeübter Beruf, insbesondere

bei Unselbständigen:

Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,

bei selbständigen Gewerbetreibenden:

Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:

Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen

- d. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Dritte mit Wohn- und Geschäftssitz in der Stadt, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- e. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- f. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

- g. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
 - h. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
 - i. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und c-h werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich im Amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Hauptausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.
- (5) Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.09.2007

gez. Tondorf
1. stellv. Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht
des Planvorhabens der Stadt Velbert
zur Entflechtung der Gewässer Pannerbach und Thielenbach
in Velbert-Langenberg**

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Technischen Betriebe Velbert vom 17.11.2006 – IV.4.32, Pr.493 – auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Entflechtung der Gewässer Pannerbach und Thielenbach in Velbert-Langenberg bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, die baufälligen Verrohrungen der beiden Bäche durch neue, möglichst naturnahe Gewässerführungen zu ersetzen und auftretendes Hangwasser im Bereich der Panner Straße sicher abzuleiten. So soll nach ca. 116 m neuer Verrohrungsstrecke in der Panner Straße der weitere Gewässerverlauf bis zur Einmündung in den Deilbach auf einer Länge von ca. 220 m nahezu offen gestaltet werden. Hierdurch erfahren die beiden Gewässer Pannerbach und Thielenbach eine deutliche ökologische Aufwertung. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind lediglich zeitlich begrenzt im Zuge der Bauausführung zu erwarten.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den 11.9.2007

Ralph Güther
Technische Betriebe Velbert AöR

Andres Wendenburg
Technische Betriebe Velbert AöR

Jahresabschluss 2006 der Velberter Netz GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Velberter Netz GmbH hat am 22.08.2007 den **Jahresabschluss** zum 31.12.2006 festgestellt. Gemäß Ergebnisabführungsvertrag wurde der Jahresverlust von 654.431,92 Euro an die Stadtwerke Velbert GmbH abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2007 bis 16.11.2007 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **EversheimStuible Treuberater GmbH**, Düsseldorf, hat am 06. Juli 2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Velberter Netz GmbH**, Velbert, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Velbert, 26. September 2007
Velberter Netz GmbH
Die Geschäftsführung

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021132901

Nr. 3031674157

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3028271 - Nr. neu 3023028271

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. September 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. 3041338975

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 3075041 - Nr. neu 3023075041

Nr. alt 2085991 - Nr. neu 4022085999

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1836857 - Nr. neu 3031836855

Nr. alt 1945815 - Nr. neu 3031945813

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2431864 - Nr. neu 3042431860

Nr. alt 3844008 - Nr. neu 3043844004

Nr. alt 3981198 - Nr. neu 3043981194

Nr. alt 2295509 - Nr. neu 4042295503

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. September 2007

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Mittwoch,	10.10., (bish. 12.09.)	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
*) Mittwoch,	10.10.,	Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (Vorbürg Schloss Hardenberg)
Mittwoch,	17.10., (bish. 07.11.) (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache, V-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	18.10., (bish. 15.11.)	Integrationsrat (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
***) Dienstag,	23.10., (bish. 25.10.)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Dienstag,	30.10.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
***) Mittwoch,	31.10., (bish. 08.11.)	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Großer Saal)
*) Montag,	05.11.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	06.11., (bish. 13.11.)	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)

Montag,	12.11.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	13.11.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Großer Saal)
*) Dienstag,	13.11., (19.00 Uhr)	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	20.11.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Großer Saal)
*) Mittwoch,	21.11.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	27.11.,	Sozialausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	28.11.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)

BVG kauft Wobauanteile

Die Stadt Velbert verkauft bis Ende diesen Jahres für rund 15 Millionen Euro 43,9 Prozent der städtischen Gesellschaftsanteile an der Wohnungsbaugesellschaft Velbert (Wobau) an die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt (BVG). Diesen Beschluss hat der Stadtrat in seiner gestrigen (18. September) Sitzung gefasst.

Der Rat der Stadt hatte am 19. Juni die Geschäftsführung der BVG und den Bürgermeister ermächtigt, vor der Einleitung des Bieterverfahrens zum Anteilsverkauf der Wobau zunächst mit Vertretern von Genossenschaften zu verhandeln. Dabei sollte geprüft werden, ob von dieser Seite ein ernsthaftes Kaufinteresse besteht.

Von den angesprochenen Genossenschaften bekundeten drei ein ernsthaftes Interesse an weiteren Verhandlungen und reichten Kaufangebote ein, die jedoch aus formalen und inhaltlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten. Die Angebote entsprachen nicht den maßgeblichen Verfahrensvorgaben, den beihilferechtlichen Anforderungen des europäischen Gemeinschaftsrechts beziehungsweise den Regelungen der Gemeindeordnung NRW. Danach sind Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert zu veräußern. Insbesondere würde ein Verkauf zu begünstigenden Konditionen als grundsätzlich unzulässige staatliche Beihilfe und Vernichtung von kommunalem Vermögen angesehen werden.

Verwertbare Angebote von Genossenschaften für den Erwerb der Geschäftsanteile der Wobau liegen demnach nicht vor. Daher wird nunmehr die bereits am 16. Januar vorsorglich beschlossene Variante eines Erwerbs der Anteile durch die städtische Beteiligungsholding umgesetzt. Nachdem der Beschluss umgesetzt ist, verbleibt ein Restanteil von 5,1 Prozent bei der Stadt. Der Verkaufspreis basiert auf einem unabhängigen Wertgutachten zum Unternehmenswert der Wobau. Die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft wird sich jetzt der Herausforderung stellen, vor allem im Interesse der Mieterinnen und Mieter der Gesellschaft, die solide und erfolgreiche Unternehmensstrategie der Wobau weiterzuentwickeln.